

Hohe Strafen für verbotenes Lenken von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen durch Österreicher im Inland – der Gesetzgeber will Schlupflöcher schließen

In einem Artikel im Blickpunkt 2012 wurde schon darauf hingewiesen, dass für verbotenes Lenken von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen durch Österreicher im Inland hohe Strafen drohen, wenn nach mehr als einem Monat das Fahrzeug nicht auf ein österreichisches Kennzeichen umgemeldet wird. Viele Österreicher glauben nämlich, durch Kauf und Anmelden eines Fahrzeuges im Ausland trotz österreichischen Wohnsitzes dieses unbeschränkt im Inland benützen und sich viel Geld ersparen zu können-was jedoch letztlich teuer zu stehen kommen kann. Da durch diese Vorgangsweise die entsprechenden Abgaben (hauptsächlich die NOVA, aber auch Einfuhrumsatzsteuer, Kraftfahrzeug-und Versicherungssteuer) hinterzogen werden, legen die Finanzbehörden strenge Maßstäbe an und setzen Schwerpunktaktionen, um dem Staat die entgangenen Steuern zurückzuholen, indem sie vermehrt Österreicher im Visier haben, die meist auf sie oder eine Firma im Ausland angemeldete Fahrzeuge mit ausländischer Zulassung trotz dauernden Standorts in Österreich regelmäßig verwenden, ohne das Fahrzeug umzumelden

Nach der derzeitigen Rechtslage gilt folgendes : Gemäß § 82 Abs 8 Kraftfahrzeuggesetz sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb eines Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der vorhin genannten Behörde abzuliefern.

Gemäß § 82 Abs 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist **nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig**. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb eines Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Darnach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der vorhin genannten Behörde abzuliefern.

Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen (auch aus einem anderen EU-Land) maximal 1 Monat ab Einbringung in Österreich von einer Person mit Hauptwohnsitz (das ist der Lebensmittelpunkt) in Österreich benützt werden darf. Wird das Fahrzeug nach dieser Frist weiter in Österreich benützt, werden die entsprechenden oben genannten Abgaben fällig. Wird also

im Inland ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen länger als 1 Monat verwendet, wird von der Behörde vermutet, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort in Österreich hat und daher hier zugelassen werden muß. Dies wird insbesondere dann angenommen, wenn mit einem Fahrzeug Tätigkeiten vorgenommen werden, die üblicherweise mit der Fahrzeugverwendung einhergehen, wie Einkaufen, zur Arbeit fahren u dgl.

Aus der Formulierung in § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967, wonach "Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden," bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind, ist abzuleiten, dass **diese Standortvermutung nicht nur auf von Privatpersonen verwendete Fahrzeuge, sondern auch von Unternehmungen verwendete Fahrzeuge anzuwenden ist.** § 82 Abs. 8 erster Satz KFG 1967 ist als lex specialis zu § 40 Abs. 1 leg. cit. zu sehen, welcher hinsichtlich des dauernden Standortes eines Fahrzeuges den Grundsatz normiert "als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt der Hauptwohnsitz des Antragstellers, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt. Bei Kfz von ausländischen Unternehmen kann eine Zulassungspflicht trotz Hauptwohnsitz des Fahrzeugverwenders in Österreich ausgeschlossen werden, wenn die betriebliche und private Nutzung überwiegend (mehr als 50%) im Ausland erfolgt und auch die Wartungs- und Reparaturarbeiten am ausländischen Betriebsstandort vorgenommen werden (VwGH 28.10.2009, 2008/15/0276). Die Frage, was zu gelten hat, wenn man regelmäßig mit dem Fahrzeug wieder ins Ausland fährt, wurde von den Finanzbehörden und dem Verkehrsministerium dahingehend beantwortet, dass mit der regelmäßigen Wiedereinbringung die Ein-Monatsfrist nicht immer wieder neu zu laufen beginnt, also die Gesamtzeit der Verwendung in Österreich maßgeblich ist. Demgegenüber konnte nach Ansicht des Verfassers aus dem Gesetz, das von Verwendung- und nicht von Einbringung - des Fahrzeuges im Inland spricht, auch die Rechtsansicht abgeleitet werden, **dass bei der Rückkehr des Fahrzeuges vom Ausland nach Österreich die 1-Monatsfrist immer wieder neu zu laufen beginnt, allerdings unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug nie länger als 1 Monat im Inland verbleibt. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun mit Erkenntnis v. 21.11.2013, Zl. 2011/16/0221 diese Meinung geteilt und ausgesprochen, daß die Frist jedes Mal neu zu laufen beginnt, wenn das Fahrzeug beispielsweise im Ausland betankt, repariert oder eingesetzt wird.** Im Anlaßfall hatte ein österreichisches Transportunternehmen von einem slowakischen Partner wegen kleinerer Leasingraten Lastautos gemietet und sie in Österreich eingesetzt. Die Fahrzeuge wurden im slowakischen und grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt und mindestens einmal im Monat zur Wartung, Betankung oder einsatzbedingt in die Slowakei gefahren. Diese Entscheidung ist für die Transportbranche von großer Bedeutung, weil auch die bekanntlich mit 1.3. 2014 erhöhte NoVA auf die Zulassungsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes abstellt und diese Steuer bei Autos mit Firmen- oder Wohnsitz im Ausland nicht anfällt.

Der Gesetzgeber will dem Vernehmen nach dieses Schlupfloch durch eine Gesetzesänderung des Kraftfahrzeuggesetzes- verfassungsrechtlich bedenklich rückwirkend mit 1.8. 2002- schließen und festlegen, dass nicht jede Fahrt ins Ausland die Monatsfrist neu zu laufen beginnen läßt, innerhalb derer Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen in Österreich an-bzw. umgemeldet werden müssen.

Keinen dauernden Standort im Bundesgebiet und daher keine Vermutung eines solchen haben im übrigen Fahrzeuge, die für Messen und Ausstellungen ins Inland eingebracht werden, die zu Testzwecken (Journalisten) im Inland verwendet oder überstellt werden und hierbei mehr als 1 Monat im Inland verbleiben.

Wenn sich im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens herausstellt, dass ein Inländer ein im Ausland zugelassenes Fahrzeug länger als 1 Monat in Österreich verwendet, ohne dass die vorhin genannten Ausnahmebestimmungen vorliegen, sind empfindliche Strafen vorgesehen und wird dies von den Behörden darüber hinaus so gehandhabt, wie wenn ein Fahrzeug ohne Zulassung betrieben wird. Neben dem Lenker, der gegen die 1-Monatsfrist verstößt, hat auch der Zulassungsbesitzer mit einem Finanzstrafverfahren wegen Hinterziehung von Abgaben zu rechnen.

Die seinerzeit bestehende Doppelwohnsitzbescheinigung, die früher für Personen, die sowohl in Österreich als auch im Ausland einen ordentlichen Wohnsitz haben konnten, gibt es nicht mehr und ist es Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich daher nicht mehr erlaubt, über längere Zeit ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Österreich zu lenken.

Dr. Roman Gerhard